

Satzung

der Stadt Rheinfelden (Baden) über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Ortskern Herten II“

Auf Grund von § 142 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB), in der derzeit gültigen Fassung, und von § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Stadt Rheinfelden (Baden) in seiner Sitzung am 26.09.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Festlegung des Sanierungsgebietes

Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände vor. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert oder umgestaltet werden. Das Gebiet wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Bezeichnung „Ortskern Herten II“.

Werden innerhalb des Sanierungsgebietes durch Grundstückszusammenlegungen Flurstücke aufgelöst und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese insoweit die Bestimmungen dieser Satzung ebenfalls anzuwenden.

Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan Maßstab 1:2000 vom Septemeber 2017 abgegrenzten Fläche. Dieser ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigefügt.

§ 2

Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156 a BauGB finden keine Anwendung.

§ 3

Genehmigungspflichten

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben, Teilungen und Rechtsvorgänge finden Anwendung.

§ 4

Durchführungszeitraum

Die Sanierung „Ortskern Herten II“ soll bis spätestens 30.04.2026 abgeschlossen werden.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Rheinfelden (Baden), den 27.09.2017


Klaus Eberhardt
Oberbürgermeister



Rechtskraftvermerk:

Diese Satzung ist mit öffentlicher Bekanntmachung am 20.10.2017 in Kraft getreten.

